

## VEREINBARUNG

Z w i s c h e n

**MWG-Biotech AG**, MWG Biotech AG, Anzinger Straße 7a, 85560 Ebersberg

– im Folgenden „**MWG**“ –

u n d

1. **Eurofins MWG Synthesis GmbH**, Anzinger Straße 7a, 85560 Ebersberg

– im Folgenden „**Synthesis**“ –

2. **Eurofins MWG GmbH**, Anzinger Straße 7a, 85560 Ebersberg

– im Folgenden „**Sales**“ –

### PRÄAMBEL

Synthesis und Sales sind jeweils hundertprozentige Tochtergesellschaften der MWG. Die MWG hat im Wege der freiwilligen Gesellschaftereinlage in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) vom 24. April 2007 ihren Geschäftsbereich „Produktion“ auf die Synthesis und ihren Geschäftsbereich „Vertrieb“ auf die Sales übertragen.

Der Beschluss der Hauptversammlung der MWG vom 23. Januar 2007, mit dem die Hauptversammlung der Auslagerung von Geschäftsbereichen zugestimmt hat, ist wegen eines Ladungsfehlers sowie einer Verletzung des Auskunftsrechts vom Oberlandesgericht München am 26. März 2008 (7 U 4782/07) für nichtig erklärt worden. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens hatte das Landgericht München I als erstinstanzliches Gericht darauf hingewiesen, dass die Auslagerung der Geschäftsbereiche möglicherweise auch eine Satzungsänderung bei der MWG erfordert haben könnte.

In der Folge war die Umstrukturierung der MWG in eine Holding mit den Tochtergesellschaften Synthesis und Sales und die Einlage der Geschäftsbereiche Produktion und Vertrieb in diese Tochtergesellschaften Gegenstand einer Sonderprüfung. In dem Sonderprüfungsbericht von Gottschalk, Becker und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 18. Mai 2009 vertritt der Sonderprüfer die Auffassung, dass die als **Anlage 1** beigefügte Sacheinlagevereinbarung mit der Synthesis (im Folgenden „Sacheinlagenvereinbarung Produktion“) und die als **Anlage 2** beigefügte Sacheinlagevereinbarung mit der Sales (im Folgenden „Sacheinlagenvereinbarung Vertrieb“, Sacheinlagenvereinbarung Produktion und Sacheinlagenvereinbarung Vertrieb gemeinsam „Sacheinlagenvereinbarungen“) neben einem Verfügungsgeschäft jeweils auch ein Verpflichtungsgeschäft enthalte und dass diese Verpflichtungsgeschäfte (nicht aber die dingliche Übertragung) wegen Verstoßes gegen § 179a AktG unwirksam seien. Der Sonderprüfer hat

weiter die Auffassung vertreten, dass der MWG aus diesem Grund ein Rückforderungsanspruch nach § 812 BGB gegen die Synthesis und die Sales zustehe.

Die Parteien teilen die Auffassung des Sonderprüfers nicht. Nach ihrer Auffassung bildeten die Sacheinlagevereinbarungen kein Verpflichtungsvertrag zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögen i.S.d. § 179a AktG. Rechtsgrund für die mit den Sacheinlagenvereinbarungen erfolgte dingliche Übertragung der Vermögensgegenstände ist aus Sicht der Parteien der Gesellschafterwille der MWG, diese als freiwillige Gesellschaftereinlage in die Kapitalrücklage einbringen zu wollen. Dennoch besteht angesichts der Ausführungen des Sonderprüfers eine rechtliche Unsicherheit darüber, ob im Hinblick auf die mit den Sacheinlagenvereinbarungen übertragenen Vermögensgegenstände ein Rückforderungsanspruch der MWG besteht.

Dies voraus geschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

#### **1. KEIN RÜCKÜBERTRAGUNGSANSPRUCH**

Die Parteien sind sich einig, dass die mit den als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigefügten Sacheinlagenvereinbarungen übertragenen Vermögensgegenstände je eine freiwillige Gesellschaftereinlage der MWG in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der Synthesis und die Sales darstellen. Der MWG steht weder gegen die Synthesis noch gegen die Sales ein Rückforderungsanspruch nach den Grundsätzen ungerechtfertigter Bereicherung – oder aus anderen Rechtsgründen - für die übertragenen Vermögensgegenstände zu. Vorsorglich bestätigt die MWG hiermit ihren Willen, die in der Sacheinlagenvereinbarung Produktion dokumentierten Vermögensgegenstände in die Synthesis und die in der Sacheinlagenvereinbarung Vertrieb dokumentierten Vermögensgegenstände in die Sales einzubringen.

Durch Abschluss dieses Bestätigungsvertrages werden etwaige Rückforderungsansprüche der MWG gegen die Synthesis und die Sales im Hinblick auf die mit den Sacheinlagenvereinbarungen übertragenen Vermögensgegenstände, so denn solche Rückforderungsansprüche bestünden, gegenstandslos. Unabhängig von der Wirksamkeit eines etwaigen der Einbringung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen als hätte von Anfang an ein Rechtsgrund für die dingliche Übertragung der mit den Sacheinlagenvereinbarungen übertragenen Vermögensgegenstände bestanden.

#### **2. KOSTEN DER BEURKUNDUNG**

Die Kosten dieser Urkunde trägt die MWG.

Für die MWG:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Für die Synthesis:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Für die Sales:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**[NOTARIELLE BEURKUNDUNG]**